

# BGB AT

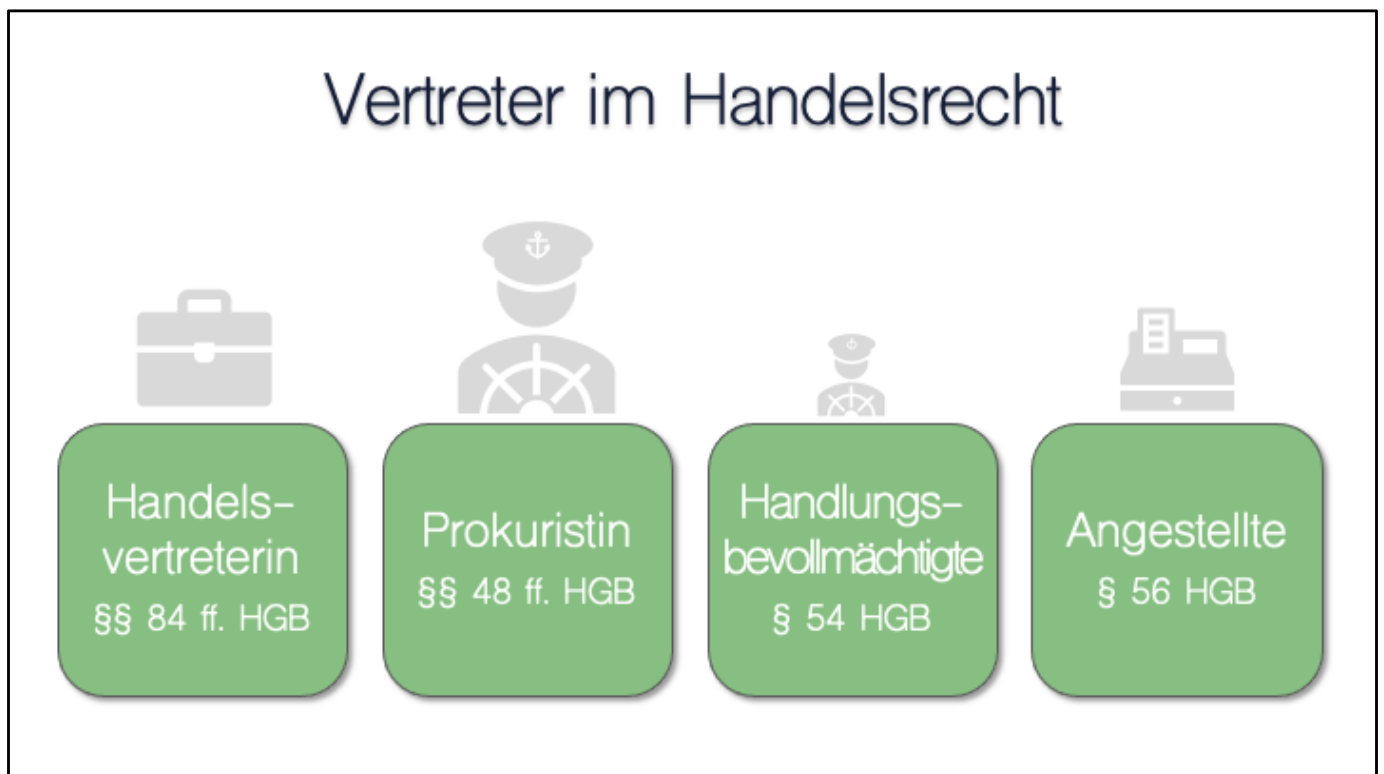
## Einheit 11: Vertretungsohnmacht

## Handeln in fremdem Interesse

	Auf fremde Rechnung	Auf eigene Rechnung
In fremdem Namen (Unmittelbare Stellvertretung)	Vertreterin	(Vertreterin)
In eigenem Namen (Mittelbare Stellvertretung)	Kommissionärin	Strohfrau

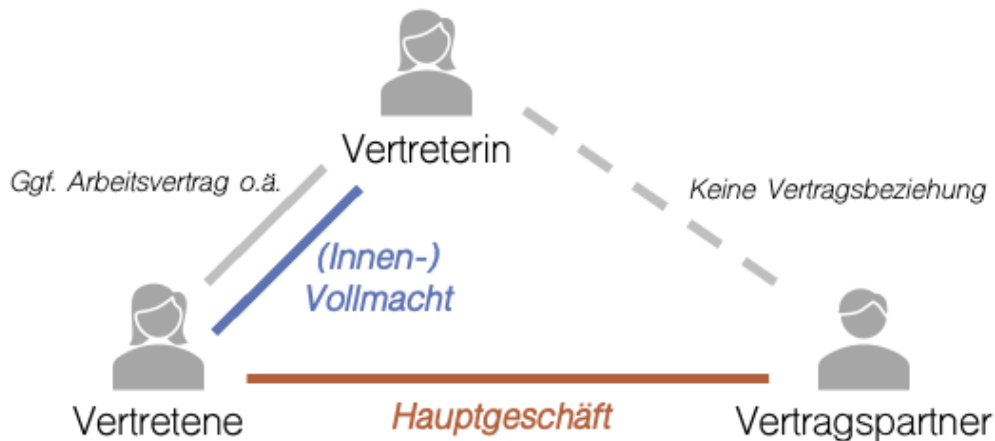
- Das Kommissionsgeschäft ist geregelt in §§ 383 ff. HGB
- Sonderfall: Handeln in fremdem Namen ohne Rechnung (sog. Handeln unter falschem Namen bzw. unter falscher Identität)
  - Beispiel: Meier bucht ein Hotelzimmer auf den Namen Schulz und zahlt bar
  - Hier kommt der Vertrag mit Meier zustande
    - entweder unmittelbar, weil es der Vertragspartnerin nicht auf die Identität des Gastes ankommt (ähnlich einem Geschäft für den, den es angeht)
    - oder – falls die Vertragspartnerin tatsächlich mit Schulz kontrahieren wollte – nach den Regeln über die Vertretung ohne Vertretungsmacht, §§ 177 ff. BGB, dazu am Ende dieser Einheit

## Vertreter im Handelsrecht



- Prokura, §§ 48 ff. HGB
  - Vertretungsmacht umfasst alle Arten von **gerichtlichen und außergerichtlichen** Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, § 49 Abs. 1 HGB
- Handlungsvollmacht, § 54 HGB
  - Vertretungsmacht umfasst alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines **derartigen** Handelsgewerbes oder die Vornahme **derartiger** Geschäfte **gewöhnlich** mit sich bringt
- Angestelltenermächtigungsfiktion, § 56 HGB
  - Fiktion der Vollmacht umfasst alle Verkäufe und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager üblich sind
  - Rechtsnatur streitig:
    - hM: Gesetzlich geregelter Fall einer Rechtsscheinsvollmacht
    - aA: Vermutungsregel
    - aA: Konkludente Bevollmächtigung

# Vertragsbeziehungen und Anfechtung

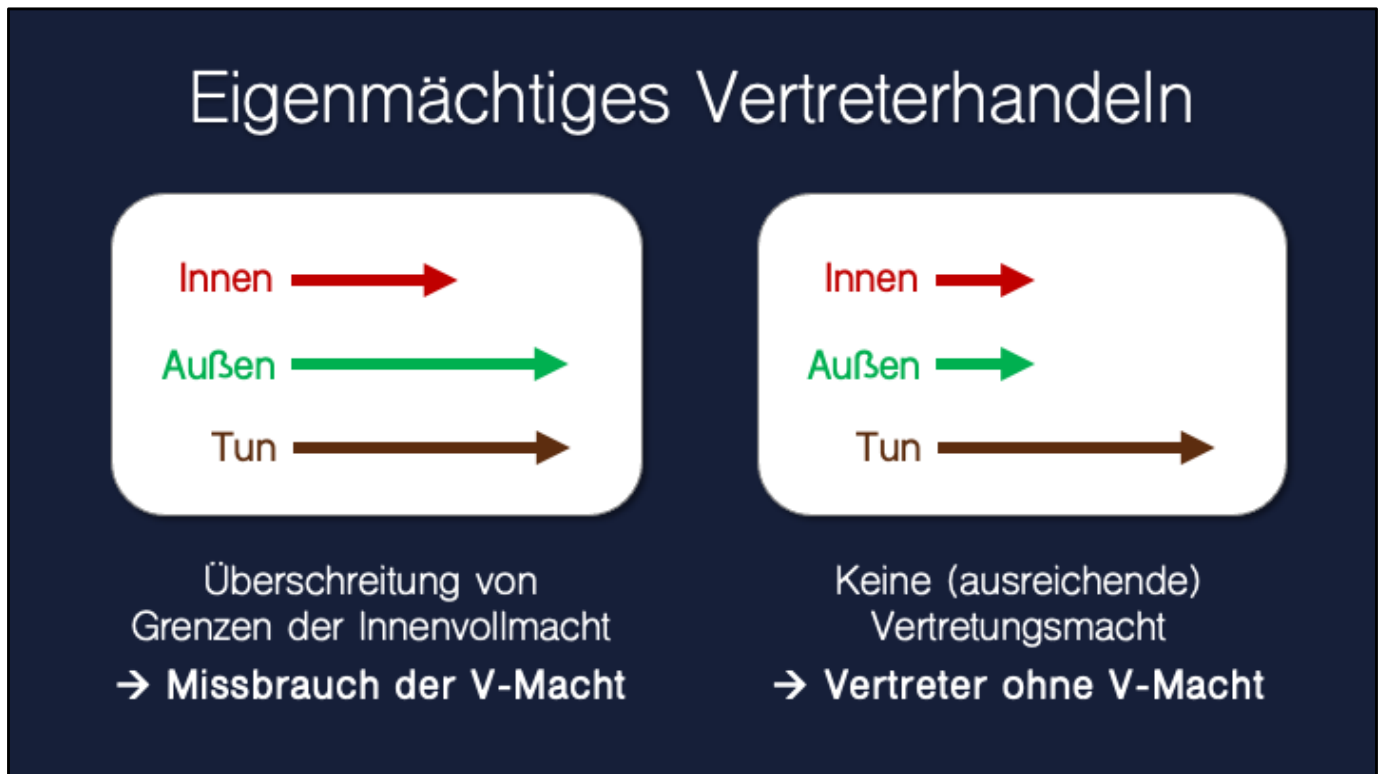


- Grundlage für eine Vollmacht ist in der Regel ein
  - Auftrag (unentgeltlich), §§ 662 ff. BGB
  - Geschäftsbesorgungsvertrag (entgeltlich), § 675 BGB
  - Arbeitsvertrag, § 611 BGB
- Die Erteilung der Vollmacht selbst nach § 167 Abs. 1 BGB ist ein einseitiges Rechtsgeschäft auf Grundlage dieses Basisvertrages
- Eine Anfechtung kann sich beziehen
  - entweder auf diesen Basisvertrag, der im Zweifel die Vollmacht „mit erwischt“ (Rechtsgedanke des § 139 BGB, str.)
  - oder auf die Vollmacht selbst (hM)
  - oder auf das Geschäft, das in Ausübung der Vollmacht zustande kommen soll
    - In diesem letzten Fall kommt es nach § 166 Abs. 1 BGB grundsätzlich auf Willensmängel der Vertreterin, nicht der Vertretenen, an
    - Kein zulässiger Anfechtungsgrund ist dabei ein Irrtum darüber, dass die Vertreterin selbst Vertragspartnerin wird, wenn sie nicht im Namen der Vertretenen handelt, § 164 Abs. 2 BGB

## Willensmängel und Wissensmängel

	Beim Agenten	Beim Prinzipal
<b>Willensmangel</b>	§ 166 Abs. 1 Alt. 1 BGB	§ 166 Abs. 2 BGB analog?
<b>Wissensmangel</b>	§ 166 Abs. 1 Alt. 2 BGB	§ 166 Abs. 2 BGB

- Nach eA ist § 166 Abs. 2 BGB analog auf **Willensmängel** anzuwenden
  - Argument: Das Telos des § 166 BGB bestehe darin, dass auf diejenige Person abzustellen sei, die den jeweiligen Aspekt entschieden hat; im Falle von Weisungen ist das auch bei Willensmängeln die vertretene Person
  - Dagegen: Klarer Wortlaut des § 166 Abs. 2 BGB
- Die Wertung des § 166 BGB findet an vielen Stellen des BGB Anwendung:
  - Bei § 912 BGB (Überbau): Zurechnung des Wissens des sog. Repräsentanten (z.B. Architekt)
  - Bei § 932 BGB: Zurechnung der Bösgläubigkeit des Vertreters
  - Bei den §§ 987 ff. BGB: Zurechnung der Bösgläubigkeit bei vertreterähnlichen Akteuren (sonst Anwendung des § 831 BGB)



- Rechtsfolge beim Missbrauch der Vertretungsmacht: Der Vertrag kommt mit dem Vertretenen wirksam zustande
  - **Ausnahme 1: Kollusion** = Bewusstes Zusammenwirken von Vertreter und Vertragspartnerin zum Nachteil des Vertretenen
    - hM: Vertrag nichtig nach § 138 Abs. 1 BGB
    - MM: Vertrag wirksam, aber Schadensersatzanspruch des Vertretenen aus § 826 BGB
  - **Ausnahme 2: Evidenz** = Es war für den Vertragspartner offensichtlich, dass der Vertreter Vorgaben aus dem Innenverhältnis missachtete
    - Rechtsfolge: Vertragspartner darf sich nach § 242 BGB nicht auf die Vertretungsmacht berufen; Vertretener hat analog § 177 Abs. 1 BGB ein Wahlrecht, ob er den Vertrag genehmigen oder scheitern lassen möchte
- Rechtsfolge einer Vertretung ohne Vertretungsmacht:
  - Zweiseitiges Geschäft schwebend unwirksam, § 177 BGB, einseitiges Geschäft in der Regel unmittelbar unwirksam, § 180 BGB
  - Widerrufsrecht der Vertragspartnerin, § 178 BGB
  - Haftung des *falsus procurator* nach § 179 BGB

# Guter Glaube an die Vertretungsmacht?

## § 366 Abs. 1 HGB

Veräußert oder verpfändet ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes eine ihm nicht gehörige bewegliche Sache, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube des Erwerbers die Befugnis des Veräußerers oder Verpfänders, über die Sache für den Eigentümer zu verfügen, betrifft.

- Zweck des § 366 HGB ist der Schutz des guten Glaubens an die Verfügungsbefugnis von Kaufleuten:
  - Ein gutgläubiger Erwerb soll auch bei Gegenständen möglich sein, die Kaufleute unter Eigentumsvorbehalt erworben haben
- Es ist umstritten, ob sich aus dem Rechtsgedanken des § 366 HGB auch ein Schutz des guten Glaubens *an die Vertretungsmacht* von Kaufleuten ableiten lässt
  - eA: Ja, weil Vertragspartner häufig keinen Einblick in die internen Vorgänge im Betrieb einer Kaufrau haben
  - hM: Nein, wegen des Wortlauts von § 366 HGB und weil der Vertragspartner sich nach der Vollmacht erkundigen könnte und daher weniger schutzwürdig ist

# Duldungs- und Anscheinsvollmacht

## Duldungsvollmacht

### Voraussetzungen

- Keine (konkludente) Vollmacht
- Wissen um das Vertreterhandeln
- Duldung des Vertreterhandelns
- Gutgläubigkeit der Gegenseite

## Anscheinsvollmacht

### Voraussetzungen

- Keine (Duldungs-) Vollmacht
- Kennenmüssen bzgl. Vertreterhandeln
- Ggf. mehrfaches Auftreten
- Gutgläubigkeit der Gegenseite

- Rechtsfolge der Duldungsvollmacht:
  - Vertretungsmacht ist zu bejahen
  - Vertrag kommt mit dem Vertretenen zustande
- Rechtsfolge der Anscheinsvollmacht:
  - eA: Wie Duldungsvollmacht, d.h. Vertrag kommt mit dem Vertretenen zustande
  - aA: Kein Vertrag mit dem Vertretenen, nur Anspruch des Vertragspartners gegen den Vertretenen aus *culpa in contrahendo*
- Es ist streitig, ob eine Anscheinsvollmacht vorliegt, wenn eine bereits wieder zurückgenommene Vollmachtsurkunde durch Fahrlässigkeit wieder in Verkehr kommt
  - hM: Kein Fall einer Anscheinsvollmacht, weil die Vollmacht abhanden gekommen ist und nicht i.S.d. § 172 Abs. 1 BGB ausgehändigt wurde



